

Tram Nordtangente

Planfeststellungsabschnitt 3

(Abschnitt Johanneskirchner Straße)

UVP-Bericht

Unterlage 13.1 b

Ergänzungsblatt

Tektur B

~~13.12.2022~~ 23.02.2024

Im Auftrag der

Stadtwerke München GmbH

Ressort Mobilität – Verkehrsinfrastruktur und Planung

Bearbeitung durch



bosch & partner

Auftraggeber:

**Stadtwerke München
GmbH**

Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Auftragnehmer:

Bosch & Partner GmbH

Pettenkoferstraße 24
80336 München

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Christian Skublics
M.Sc. Bettina Stückl

10 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Überwachung

10.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Ableitung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben insbesondere die Anforderungen aus dem Artenschutz eine besondere Bedeutung. Damit das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann, sind neben den in Kap. 8 genannten Vermeidungsmaßnahmen weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen. Die Maßnahmen ergeben sich aus der Betroffenheit von Vogelarten und Fledermäusen durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie durch baubedingte Störungen.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen neben der Bewältigung der erheblichen Beeinträchtigung in Artenschutzbelange auch dem Ausgleich / Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung.

Tab. 10-1: Maßnahmenübersicht

Kürzel	Maßnahmenkurzbeschreibung	Umfang	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme		
			Vor Beginn der Baumaßnahme	Im Zuge der Baumaßnahme	Nach Abschluss der Baumaßnahme
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen					
1 A _{CEF}	Aufhängen von Fledermauskästen	6 Stk	x		
1 E	Pflanzung von Einzelbäumen	89 93 Stk			x
2 E	Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben der BayKompV	51.648 WP ²		x	
Gestaltungsmaßnahmen					
1 G	Begrünung Gleisnebenflächen	3.804 m²			x
2 G	Pflanzung von Einzelgehölzen	50 57 Stk			x

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Nistkästen aufgehängt (1 A_{CEF}).

Die Fällung von ~~89~~ 93 Gehölzen, welche gemäß der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München geschützt sind, werden durch eine Neupflanzung von ~~89~~ 93 Bäumen (Maßnahme 1 E) ausgeglichen (siehe Tab. 10-2). Baumfällungen außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung werden über die Berechnung des Kompensationsbedarfs nach BayKompV berücksichtigt.

Tab. 10-2: Baumbilanz (ursächliche Fällungen und Ersatzpflanzungen)

	Zu fällen	Ersatzpflanzungen	Differenz
Geschützte Gehölze (Baumschutzverordnung)	89 93	89 93 (1 E)	0
Nicht geschützte Gehölze	60	50 57 (2 G)	-10 -3
Summe	149 153	139 150	-10 -3

Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt werden mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Das Vorhaben führt zu einem Kompensationsbedarf von 51.648 Wertpunkten gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung. Die Kompensation der 51.648 WP erfolgt über das Ökokonto „Isarauen II“ der Bayerischen Staatsforsten Bayern (LBP-Maßnahmennr. 2 E).

Mit den oben genannten Maßnahmen gelten die Eingriffe als kompensiert im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung.

10.2 Vorgesehene Überwachungsmaßnahmen

Besonders bei artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen, deren Funktionsfähigkeit von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen, ist im Zuge einer vorzusehenden Überwachung festzustellen, ob die angestrebten Funktionen erfüllt werden. So ist vorgesehen, die Fledermauskästen jährlich im Zuge der Reinigung zu kontrollieren (LBP-Maßnahmennr. 1 A_{CEF}). Der Bauzaun zum Schutz von sensiblen Bereichen ist während der kompletten Bauzeit geschlossen zu halten, um seine Funktion zu erfüllen (LBP-Maßnahmennr. 3 V). Die Baumaßnahme wird durch eine Ökologische Baubegleitung (LBP-Maßnahmennr. 1 V) begleitet.